

Gemeinde Borkow

Niederschrift öffentlich

ord. Sitzung der Gemeindevertretung Borkow

Sitzungstermin:	Donnerstag, 12.06.2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:10 Uhr
Ort, Raum:	Dorfgemeinschaftshaus Borkow, Am Bahnhof 1, 19406 Borkow

Anwesend

Vorsitz

Martin Wagner

Mitglieder

Andrea Klein

Kersten Latzko

Heike Lorenz

Regina Nienkarn

Mathias Niedzielski

Verwaltung

Katja Fregien-Blank

Eckardt Meyer

Gäste:

5 Einwohner

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 20.02.2025
- 5 Bericht des Bürgermeisters über Angelegenheiten der Gemeinde
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beratung von Beschlussvorlagen
- 7.1 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Borkow (Hebesatzsatzung Grundsteuer) BV-679-2025
- 7.2 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Borkow BV-773-2025
- 7.3 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Borkow BV-774-2025
- 7.4 Beschluss über die Entgegennahme einer Spende BV-680-2025
- 7.5 Beschluss über eine Außerplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung eines Winterdienststreugerätes BV-700-2025
- 8 Beratung zur Beauftragung Mäharbeiten Bankette
- 9 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
- 10 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Billigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 20.02.2025
- 12 Beratungen
- 12.1 Rückabwicklung Grundstückskauf (nichtöffentlich)
- 12.2 Gemeindearbeiter
- 13 Sonstiges

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Herr Wagner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeindevertreter, Gäste und die Vertreter der Verwaltung.

2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Wagner stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Es sind alle Gemeindevertreter anwesend und somit besteht Beschlussfähigkeit.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 20.02.2025

Die Sitzungsniederschrift wird einstimmig gebilligt.

5 Bericht des Bürgermeisters über Angelegenheiten der Gemeinde

- Herr Kaschube ist zum 20.04.2025 als Gemeindevertreter und Wehrführer zurückgetreten
- FFw stellt sich neu auf
 - am 07.06.2025 wurde Herr Kai Palzer zum neuen Wehrführer gewählt
 - aufgrund noch fehlender Ausbildungsnachweise ist Herr Carsten Rickmann derzeit kommissarischer Wehrführer
 - Anfang nächsten Jahres übernimmt Herr Palzer
 - FFw bleibt stabil
 - zukünftig müssen mehr Entschädigungen für Ausfälle (Ausbildungen, o. ä.) gezahlt werden
- Schlowe/Borkow – danke an die Einwohner und das Ordnungsamt für die Reinigung der Bushaltestellen und Stromkästen (Schmierereien)
- Dörpschaft hat den Volleyballplatz aufbereitet – im nichtöffentlichen Teil Klärung, in welcher Form die Gemeinde unterstützt
- Steg ist an einigen Stellen schadhaft; Ortsbegehung durch das Bauamt und die Dörpschaft, um nach Lösungen zu suchen
- Firma wird sich die Bankette in der Kurve Schlowe/Hohen Pritz ansehen; Entscheidung in ca 2 – 3 Wochen
- Behindertenparkplatz–Bodenmarkierung; Klärung steht noch aus (Warteliste)
- Seen haben niedrige Wasserstände
- Einwohner haben mitgeteilt, dass die Straße vor der Badestelle ein „Modderloch“ ist; entwässerung soll gebaut werden – Klärung durch den Bürgermeister ggf. im Herbst
- Planung Herbst/Winter
 - Rothen, Straße Zum Handtuch – Begehung mit Frau Schmalfeldt
- Löschwasserzisternen - ähnlich wie in Mustin
 - Neu Woserin Endgrundstück Gemeinde
 - Woserin - Teich muss erhalten bleiben
 - Rothen muss noch geklärt werden
 - in Haushaltsplanung enthalten

- Trauerhalle - 20.06.25 Termin mit der Wasserwirtschaft; Umlegung Wasserleitung
 - 18.06.25 – LUP Regio Veranstaltung in Crivitz; der Bürgermeister schickt hierzu eine Mail
 - neue Hundeverordnung – Verfahrensweise:
 - Foto machen, Ort + Uhrzeit – Meldung mit Zeugen und nicht anonym ans Ordnungsamt
-

6 Einwohnerfragestunde

Frau Herrmann fragt nach der Sachlage hinsichtlich der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 kmh.

Laut dem Bürgermeister sind die Schilder bestellt, aber bisher nicht da.

Prüfung durch das Ordnungsamt

Gegen die Schmierereien an den Bushaltstellen sollte Videoüberwachung oder ggf. nur ein Hinweisschild darauf erfolgen. Laut dem Bürgermeister und Frau Lorenz ist das rechtlich schwierig.

Herr Mühe – Gutachten Wasserqualität für den Klein Pritzer See gefunden; wohl ab 2027 Sanierungsmaßnahmen; schickt es per Mail an den Bürgermeister

Frau Klein fragt, warum Herr Kaschube zurückgetreten ist und, ob es etwas mit den Gemeindevertretern zu tun hat.

Herr Wagner erklärt, dass es wohl an der Zusammenarbeit mit ihm zu tun hat. Einen Nachrücker gibt es nicht, da Herr Kaschube ein Einzelbewerber war.

Frau Latzko teilt mit, dass die Einwohner der Seestraße gern eine elektronische Geschwindigkeitsanzeige hätten. Des Weiteren muss die Hecke an der Ecke geschnitten werden.

Gibt es Fördermöglichkeiten für die Bänke in Schlowe vor der Bühne?

Herr Wagner teilt mit, dass dies bereits durch den Dorfverein geprüft wird. Vielleicht besteht auch die Möglichkeit den Stegbelag hierüber zu erneuern.

Frau Herrmann wird es an die Baufachleute aus Schlowe weitergeben.

Herr Wagner bittet darum, dass dieses Thema im **Bauausschuss** beraten wird.

7 Beratung von Beschlussvorlagen

7.1 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Borkow (Hebesatzsatzung Grundsteuer) **BV-679-2025**

Frau Nienkarn als Vorsitzende des Finanzausschuss berichtet aus der letzten Sitzung. Sie haben sich ausgiebig mit den Hebesätzen beschäftigt und haben hierzu auch ein Informationsblatt entworfen. Nach intensiver Diskussion empfehlen sie eine Beschlussfassung mit einer Grundsteuer A von 300 v. H. und einer Grundsteuer B von 450 v. H.

Frau Klein ergänzt, dass Eigentümer mit denkmalgeschützten Häusern einen Antrag beim Finanzamt stellen können, um eine Minimierung der Steuermesszahl zu erwirken.

Frau Lorenz fragt, woraus sich der Nivellierungssatz ergibt und, ob man Grundsteuer A und B nicht zusammenfassen kann.

Herr Wagner erläutert, dass sich der Nivellierungssatz aus einer Hochrechnung ergibt. Beide Grundsteuern müssen neutral sein und können nicht zusammengefasst werden.

Es folgt eine weitere kurze Diskussion.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Borkow (Hebesatzsatzung Grundsteuer).

Sachverhalt:

Grundsätzliches zur Grundsteuerreform:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a. auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ost- (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen - auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. Das neue Grundsteuerrecht ist zwingend ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich entschieden, auf eine eigene landesrechtliche Regelung zu verzichten und bei der Grundsteuerreform das sog. Bundesmodell anzuwenden.

Wie bislang auch, berechnet sich die Grundsteuer nach neuem Recht aus der Multiplikation

- des vom Finanzamt ermittelten Grundstückswertes (früher: Einheitswert) - Wert der Immobilie (Grundsteuerwertbescheid)
- der gesetzlich festgesetzten und vom Finanzamt anzuwendenden Steuermesszahl (Grundsteuerermessbescheid)
- und durch den von der Gemeinde beschlossenen Hebesatz

Grundsteuerwertbescheid -> Grundsteuerermessbescheid -> Grundsteuerbescheid

Grundsätzlich wird auch weiterhin zwischen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) und der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) unterschieden. Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die Kommunen sind auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform in den Folgejahren bis 2030 weiterhin an den Grundsteuerermessbescheid des Finanzamtes und damit an den vom Finanzamt festgelegten Grundsteuerermessbetrag gebunden.

D.h. das Volumen der Grundsteuerermessbeträge aus der Summe aller Grundsteuerermessbescheide des Finanzamtes ist betragsmäßig vorgegeben.

Aufkommensneutralität

Für die Berechnung des Hebesatzes wird von einem gleichbleibenden Aufkommen ausgegangen, um die freiwillige Selbstverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Aufkommensneutralität bedeutet, dass das Volumen der im Gemeindegebiet erhobenen Grundsteuer ab 2025 dem Volumen entsprechen soll, welches in 2024 nach altem Recht erhoben wurde. Ziel dieser freiwilligen Verpflichtung ist es, dass die Gemeinde die Grundsteuerreform nicht zum Anlass nimmt, um mehr Grundsteuern einzunehmen. Es soll daher ab Jahr 2025 (nur) so viel Grundsteuer eingenommen werden, wie im Jahr 2024.

Der aufkommensneutrale Hebesatz ist zu veröffentlichen.

Aufkommensneutralität bedeutet allerdings nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt.

Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem durch das zuständige Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gibt es für sie keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt ab dem 01.01.2025 auf Basis des Gesamtaufkommens für das Jahr 2024 unter der Prämisse der Aufkommensneutralität.

Die Ermittlung des Hebesatzes errechnet sich aus der Berechnung des Quotienten:

- aus dem Gesamtaufkommen 2024 und

- der Summe aller Grundsteuermessbeträge (Messbetragsvolumen) der Finanzämter für 2025.

Für die Ermittlung der Hebesätze wurde die übermittelte Datenlage zum 31.12.2024 verwendet.

Demzufolge sind zwei Bestandteile der Rechnung (Gesamtaufkommen 2024 und Summe der Grundsteuermessbeträge) vorgegeben, so dass der Hebesatz durch einfache Rechenoperation jeweils für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ermittelt wird.

Bedeutung der Grundsteuer für die Gemeinde Borkow:

Die Grundsteuer ist mit einem Aufkommen von jährlich rund 56.500 EUR neben der Gewerbesteuer (20.000 EUR) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (139.600 EUR) die zweitwichtigste Steuerquelle der Gemeinde Borkow und somit Basis für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde.

Grundsteuer A

Es liegen derzeit ca. 34 Messbescheide vor.

Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 4.786,84 EUR.

Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 13.259,55 EUR.

Daraus lässt sich ein Hebesatz von 277 v.H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer A	4.018,05 EUR	4.786,84 EUR	768,79 EUR

Grundsteuer B

Es liegen derzeit ca. 250 Messbescheide vor.

Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 9.993,49 EUR.

Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 43.352,73 EUR.

Daraus lässt sich ein Hebesatz von 434 v.H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer B	10.838,18 EUR	9.993,49 EUR	-884,69 EUR

Risiken in der Berechnung der Hebesätze

Zu bedenken ist:

- dass die übersandten Grundsteuermessbescheide zum großen Teil automatisch bearbeitet wurden. Das bedeutet, dass die Angaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Plausibilität verarbeitet werden. Daher wird bundesweit die flächendeckende inhaltliche Qualität der Finanzamtsbescheide durchaus punktuell angezweifelt. Dennoch sind diese Bescheide der Finanzämter als sogen. Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend (sogen.

Bindungswirkung nach Abgabenordnung [AO] (§§ 182 Abs. 1; 184 Abs. 1; 171 Abs. 10 AO)). Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren. Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so wie gemeldet übernommen.

- bei dem zuständigen Finanzamt Güstrow liegen jeweils eine Vielzahl von Einsprüchen vor. Für die Abarbeitung kann derzeit nach Rücksprache mit den Finanzämtern keine Prognose abgegeben werden.

- des Weiteren beruhen Grundlagenbescheide zum Teil auf Schätzungen.

- trotz Abgabe von Erklärungen liegen zum Teil noch keine Bescheide vor.

- zum Teil wurden für dieselben Objekte mit unterschiedlichen Aktenzeichen Messbescheide erlassen.

Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Grundlagenbescheide können für die Berechnung des Hebesatzes nicht mit bedacht werden, da die Bescheide des Finanzamtes, wie bereits oben erläutert, bindend für die Gemeinde sind.

Um ein gleichbleibendes Steuervolumen zu erzielen und damit die Aufkommensneutralität zu erreichen, sind die Grundsteuerhebesätze in der Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen:

Bezeichnung	Hebesatz 2024	Aufkommensneutraler Hebesatz 2025	Abweichung in %-Punkten	Gesamtaufkommen 2024 in EUR	Gesamtaufkommen 2025 in EUR laut Finanzamt	Differenz zu 2024 in EUR
Grundsteuer A	330 v.H.	277 v.H.	-53	13.259,55	15.796,57	2.537,02
Grundsteuer B	400 v.H.	434 v.H.	34	43.352,73	39.973,96	-3.378,77

Das Hebesatzrecht liegt bei der Gemeinde.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Hebesätze über dem errechneten aufkommensneutralen Wert festzusetzen.

Dies bedeutet eine geringe Erhöhung der Belastung für die Bürger, die jedoch notwendig ist, damit etwaige Differenzen durch die Neufestsetzung ab 2025 nicht zu Lasten der Gemeinde ausgeglichen werden müssen. Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus dem Hintergrund der finanziellen Situation der Gemeinde.

Nach der Neufestsetzung der Hebesätze ab 2025 liegt die Gemeinde weiterhin unter dem Nivellierungssatz, muss aber ihre sämtlichen Umlagen auf Nivellierungsniveau zahlen.

Es wird daher empfohlen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B abweichend vom aufkommensneutralen Hebesatz ab dem Jahr 2025 wie folgt zu beschließen:

Bezeichnung	aufkommensneutraler Hebesatz 2025	zu beschließender Hebesatz 2025
Grundsteuer A	277 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B	434 v.H.	450 v.H.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

7.2 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Borkow **BV-773-2025**

Frau Nienkarn berichtet aus dem Finanzausschuss. Eine Diskussion zu einem bereits 4 Jahre zurückliegenden Jahresabschluss ist nicht ideal. Sie hofft, dass das Amt alle weiteren Jahresabschlüsse schneller bearbeitet. Dennoch empfiehlt der Fianzausschuss die Beschlussfassung.

Frau Lorenz als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ergänzt, dass bereits ein Termin für die Prüfung der Jahresabschlüsse 22/23 steht. Auch Frau Lorenz empfiehlt die Beschlussfassung.

Frau Klein erklärt, dass sie sich bei der Abstimmung enthalten wird, da sie zu der Zeit noch keine Gemeindevertreterin war.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Borkow beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Sternberger Seenlandschaft über

die Feststellung des Jahresabschlusses 2021.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der Jahresabschluss zu beschließen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft am 27.05.2025. Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	1

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

7.3 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Borkow **BV-774-2025**

Herr Wagner übergibt die Sitzungsleitung für diesen TOP an Frau Latzko.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Borkow beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Sternberger Seenlandschaft über

die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der Jahresabschluss zu beschließen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft am 27.05.2025. Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann. Die Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 liegt diesem Beschluss bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	1

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

7.4 Beschluss über die Entgegennahme einer Spende **BV-680-2025**

Frau Nienkarn erklärt, dass die Feierhalle eine Initiative ihres Vaters war. Aufgrund der engagierten Einwohner war es der Wunsch ihrer Mutter, dass das Geld für den Friedhof eingesetzt wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Borkow beschließt die Entgegennahme von 2 Spenden in Höhe von 500 Euro und deren Verwendung für Friedhof und das Friedhofsgebäude in Borkow.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Borkow entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen über 100 Euro.

Frau Regina Nienkarn hat am 17.02.2025 eine Spende in Höhe von 250 Euro getätigt und Frau Irene Lang hat am 20.02.2025 eine Spende über 250 Euro überwiesen und dieses Geld soll für den Friedhof in Borkow verwendet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

7.5 Beschluss über eine Außerplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung eines Winterdienststreugerätes **BV-700-2025**

Frau Klein fragt nach, warum erst jetzt im Sommer über eine Winterdienststreuer abgestimmt wird.

Herr Wagner erklärt daraufhin, dass es aus den Augen verloren wurde.

Herr Meyer ergänzt, dass gehandelt werden musste, da der alte Streuer kaputt war. Im Haushalt 24 war hierfür nichts eingestellt. Man konnte sich mit dem Verkäufer darauf einigen, dass in 2024 angeschafft, aber in 2025 erst bezahlt wird. Im Zuge der Haushaltsplanung ist

die Planung dann untergegangen. Damit es buchhalterisch bereinigt werden kann, ist die Beschlussfassung notwendig.

Frau Lorenz fragt, warum unterschiedliche Geräte dargestellt wurden.

Laut Herrn Meyer handelt es sich um unterschiedliche Händler. Die Geräte sind von der Bauart gleich.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Borkow betätigt die Beteiligung an der Beschaffung des Winterdienststreugerätes zur Sicherstellung des Winterdienstes im Gemeindegebiet. Die erforderlichen Mittel werden bereitgestellt und als außerplanmäßige Ausgabe genehmigt.

Sachverhalt:

Das Landwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen Sebastian Kröger mit Sitz in Ruchow sichert seit 2021 den Winterdienst der Gemeinden Borkow, Dabel, Hohen Pritz und Kobrow im Räum- und Streudienst ab. Um die Verbesserung der Dienstleistung zu sichern, ist die Beschaffung eines neuen Streuers für Abstumpfmittel erforderlich geworden.

Das vorhandene Gerät, welches bereits 2012 gemeinsam von den Gemeinden Borkow, Dabel, Hohen Pritz und Kobrow beschafft und seither eingesetzt wurde, ist nicht mehr einsatzfähig. Es mußte leider festgestellt werden, daß der Streuanhänger in einem technisch sehr schlechten Zustand war. Zudem ist das Gerät mit seiner Laufzeit von 12 Jahren bereits 2 Jahre über der Nutzungsdauergrenze. Eine Reparatur in 2024 wäre erheblich aufwendig und aus wirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar.

Der Zustand wurde durch alle Beteiligten als nicht reparabel festgestellt. Der Streuer ist nicht einsatzbereit, eine Reparatur würde den Restwert des Fahrzeuges erheblich überschreiten.

Um den Winterdienst im erforderlichen Rahmen sicherzustellen, ist eine Neubeschaffung eines Streugerätes erforderlich geworden. Es soll im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der beteiligten Gemeinden ein Anbau-Trichterstreuer beschafft werden, der an einem Trägerfahrzeug angebaut werden kann. Der Dienstleistungsvertrag wurde dementsprechend ausgearbeitet.

Der Kauf des Gerätes wurde dringend erforderlich, da das Winterhalbjahr 2024/25 bereits begonnen hatte und die Gemeinden zu dem Zeitpunkt nicht einsatzfähig waren.

Es wurden 3 Angebote eingeholt:

Maschinen-, Instandsetzungs- und Handels GmbH - TB Salzstreuer TB1800	22.312,50 €
Maschinen-, Instandsetzungs- und Handels GmbH - Wintec Salzstreuer TB1500	23.324,50 €
Mecklenburger Landtechnik GmbH - Rauch Taxon 25.1 plus	19.040,00 €

Durch die Mecklenburger Landtechnik GmbH Mühlengiez in 18276 Gülzow-Prützen wurde das wirtschaftlichste Angebot eingereicht. Aufgrund der gemeinsamen Beschaffung durch die 4 Gemeinden ergibt sich zum Angebotspreis ein jeweiliger Anteil pro Gemeinde von 4.760,00 € (+ Nebenkosten).

Die MLT GmbH war bei der Beschaffung im Jahr 2024 sehr entgegenkommend und stellte das Gerät bereits im November 2024 zur Verfügung. Das Gerät war sehr kurzfristig lieferbar. Damit war der Einsatz des Winterdienstes abgesichert.

In den Haushalten 2024 waren keine Mittel für diese unvorhergesehene Beschaffung eingestellt. Aus diesem Grund erfolgte die Rechnungslegung zur Beschaffung in Abstimmung mit der MLT GmbH im Jahr 2024 und die Auszahlung der Mittel dann erst im Jahr 2025. Leider fand die abgestimmte erforderliche Anteilsfinanzierung der Gemeinde im Finanzhaushalt keine Berücksichtigung. Darum ist nunmehr die Genehmigung einer nachträglichen außerplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2024 erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

8 Beratung zur Beauftragung Mäharbeiten Bankette

Herr Wagner teilt mit, dass es der Gemeindearbeiterin nicht möglich ist, die Bankkette nach Hohenfelde, Woserin und Neuwoserin zu mähen. Hierfür muss eine Firma beauftragt werden. Hierfür sind 8.500 € geplant. Herr Wagner wird Angebote einholen und dieses an die Gemeindevertreter weiterleiten. Danach erfolgt eine Abstimmung zur Vergabe.

Frau Klein weist darauf hin, dass die Banketten nicht entwässern und eigentlich runtergenommen werden müssten.

9 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Für den Sozialausschuss muss durch den Rücktritt von Herrn Kaschube ein neues Mitglied aus der Gemeindevertretung gefunden werden.
Frau Lorenz erklärt sich bereit dazu.

10 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Herr Wagner schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:13 Uhr.

Vorsitz:

Martin Wagner

Protokollführung:

Katja Fregien-Blank